



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Motion Aulbach, Solarausbau auf Gemeindeliegenschaften, Beantwortung

Fristen

Der Vorstoss ist am 22. August 2023 eingereicht und am 17. Oktober 2023 begründet worden. Am 30. April 2024 hat der Motionär den Text der Motion geändert und der Gemeinderat hat den Vorstoss zur Beurteilung des neuen Textes zurückgenommen. Die Frist zur Traktandierung der Beschlussfassung über die Erheblicherklärung läuft damit neu bis zum 30. Oktober 2024 und ist eingehalten (erste Sitzung nach Ablauf der Frist; Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Ursprünglicher Text der Motion

Der Gemeinderat wird gebeten, die Installation von Photovoltaik auf den Gemeindeliegenschaften voranzutreiben. Für geeignete Dach- und Fassadenflächen, die von der Gemeinde nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre für Photovoltaiknutzung in Betracht gezogen werden, sollen Möglichkeiten zur Nutzung durch Dritte geschaffen werden. Dabei sind Angebote mit einer Rückkaufsmöglichkeit der Photovoltaikanlage durch die Gemeinde zu bevorzugen.

Die Gemeinde stellt interessierten Investoren dazu eine Liste der nach Solarkataster mindestens als «gut» eingestuftten Flächen sowie deren geplante Restlebensdauer zur Verfügung, sofern die Gemeinde nicht plant diese Flächen innert 5 Jahren selbst zu nutzen.

Neuer Text der Motion

Der Gemeinderat wird gebeten, die Installation von Photovoltaik auf den Gemeindeliegenschaften voranzutreiben. Für geeignete Dach- und Fassadenflächen, die von der Gemeinde nicht innerhalb von 5 Jahren für Photovoltaiknutzung in Betracht gezogen werden, sollen Möglichkeiten zur Nutzung durch Dritte geschaffen werden. Dabei sind Angebote mit einer Rückkaufsmöglichkeit der Photovoltaikanlage durch die Gemeinde zu bevorzugen. Der Investor ist verantwortlich für das Einholen aller Bewilligungen und Erfüllung aller Auflagen. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit für Risiken, die den vorzeitigen Abbau der Anlage erfordern.

Die Gemeinde stellt interessierten Investoren dazu eine Liste der nach Solarkataster mindestens als «gut» eingestuftten Flächen sowie deren geplante Restlebensdauer zur Verfügung, sofern die Gemeinde nicht plant diese Flächen innert 5 Jahren selbst zu nutzen. Die Frist von 5 Jahren beginnt pro Gebäude mit der Fertigstellung des Zustandsberichts und allfälligen Sanierungskonzepts des jeweiligen Gebäudes.



Stellungnahme des Gemeinderats

Ausbau von Solaranlagen

Der Ausbau von Solaranlagen auf Gemeindeliegenschaften wird im Grundsatz sehr begrüsst. Im 2023 konnte die zweite gemeindeeigene PV-Anlage auf der neuen Tagesschule Ost in Betrieb genommen werden. Zusätzlich besteht seit 2016 im Werkhof eine PV-Anlage an der Fassade des Neubaus. Die beiden Anlagen haben eine Leistung von rund 40 kWp. Dies entspricht einem Verbrauch von etwa zehn Einfamilienhäusern (4-köpfiger Haushalt). Die beiden Anlagen wurde jeweils mit einem Neubau-projekt verbunden.

Zustandserfassung gemeindeeigener Liegenschaften

Bevor die Gemeindeliegenschaften mit Solaranlagen ausgebaut werden können, ist vorgängig der Zu-stand über diese Gebäude zu erfassen, insbesondere die Gebäudehülle (Tragfähigkeit, Restlebens-dauer). Ein Ausbau von Solaranlagen auf eine schlechte Bausubstanz macht nicht Sinn. Es wird auf die zweite von Adrian Aulbach am 22. August 2023 eingereichte Motion Sanierungskonzept verwiesen, die der GGR am 30. April 2024 erheblich erklärt hat.

Nutzung der möglichen Solarflächen durch Dritte

Auch in diesem Fall ist vorerst eine Zustandserfassung der gemeindeeigenen Liegenschaften notwen-dig. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die "Vermietung" an Investoren zielführend ist. Einerseits wird wohl das Kapital zur Realisierung von PV-Anlagen bereitgestellt, um so auch dem Volkswillen der Energiestrategie 2050 nachzukommen. Andererseits vergibt sich die Gemeinde wesentlichen Entwick-lungsspielraum an diesen Bauteilen. Auch die neu formulierte Frist von 5 Jahren wird als zu knapp und zu starrer Mechanismus beurteilt.

Weiteres (zielführendes) Vorgehen

In erster Linie ist vorerst eine Zustandserfassung der gemeindeeigenen Liegenschaften zu erstellen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse führen zu entsprechenden Massnahmen bis hin zu einer mögli-chen Realisierung von Solaranlagen.

Inwiefern eine Solaranlage auf den gemeindeeigenen Liegenschaften möglich ist, hängt im Weiteren auch vom denkmalpflegerischen Schutzstatus der jeweiligen Gebäude ab. Beispielsweise sind das Ge-meindehaus, die Primarschule West sowie sämtliche Gebäude der Schulanlage Ost inventarisiert.

Fazit

Der Solarausbau wird in Zusammenhang mit der bereits erheblich erklärten Motion Sanierungskonzept angegangen. Gemeindeeigene Gebäudeflächen für Solaranlagen an Dritte anzubieten wird abgelehnt. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Motion Solarausbau auf Gemeindeliegenschaften als nicht er-heblich zu erklären.

Antrag

Die Motion Aulbach, Solarausbau auf Gemeindeliegenschaften, wird nicht erheblich erklärt.

Interlaken, 3. Juli 2024

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard Barbara Iseli
Gemeindepräsident Sekretärin